Gesetz- und Verordnungsblatt
für Groß-Hessen

1945	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 31. Dezember 1945	Nr. 3

INHALT

Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen. Vom 22. November 1945 . . . . . Seite 23
Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer gewerberechtlicher Bestimmungen. Vom 18. Dezember 1945 . . . . . Seite 24
Verordnung zur Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Energie. Vom 21. Dezember 1945 . Seite 24
Anordnung zur Beschränkung des Verbrauchs elektrischer Energie in den Haushalten. Vom 21. Dezember 1945 . . . . . Seite 24
Verordnung über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen. Vom 18. Dezember 1945 . . . . . Seite 25

Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen.

Vom 22. November 1945.

Artikel 1

Das Land Groß-Hessen bildet ein Glied im künftigen demokratischen Deutschland.

Es wird demzufolge verkündet:

Artikel 2

Das Staatsgebiet des Staates Groß-Hessen umfaßt:

1. Das Gebiet der ehemaligen Provinz Kurhessen,
2. das Gebiet der ehemaligen Provinz Nassau,
3. das Gebiet des ehemaligen Volksstaates Hessen.

Die in der französischen Besatzungszone liegenden Gebietsteile der ehemaligen Provinz Nassau und des ehemaligen Volksstaates Hessen gehören z. Z. nicht zu dem Staatsgebiet des Staates Groß-Hessen.

Artikel 3

Der Ministerpräsident steht an der Spitze der Staatsregierung. Er trägt gegenüber der Militärregierung die volle Verantwortung. Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Staatsminister, er bestimmt für die Fälle seiner Behinderung einen der Staatsminister als seinen Vertreter.

Er erläßt und verkündet die Gesetze und die grundsätzlichen Verordnungen, insbesondere die Rechtsverordnungen.

Er ernennt und entläßt die Beamten, soweit er dieses Recht nicht auf die einzelnen Minister überträgt.

Er übt für den Staat das Begnadigungsrecht mit Bezug auf Urteile deutscher Gerichte aus. Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

Artikel 4

Das Groß-Hessische Staatsministerium wird von dem Ministerpräsidenten geleitet, wobei dem Ministerpräsidenten folgende Staatsminister zur Seite stehen:

1. Der Minister ohne Ressort und Stellvertreter des Ministerpräsidenten,
2. Der Minister des Innern,
3. Der Minister der Finanzen,
4. Der Minister der Justiz,
5. Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt,
6. Der Minister für Kultus und Unterricht,
7. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr,
8. Der Minister für Ernährung und Landwirtschaft,
9. Der Minister für Wiederaufbau und politische Bereinigung.

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Ministerpräsidenten und des Gesamtministeriums besteht bei dem Ministerpräsidenten das Amt eines Staatssekretärs und Chefs der Staatskanzlei.

Artikel 5

Das Staatsministerium versammelt sich unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Es wird von dem Ministerpräsidenten dazu einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 6

Die richterliche Gewalt wird im Namen der Staatsregierung durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Artikel 7

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie vom Ministerpräsidenten unterzeichnet, vom Fachminister gegengezeichnet und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Staates Groß-Hessen verkündet sind.

Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Gesetzblatt in Wiesbaden ausgegeben wurde. Der Tag der Ausgabe ist jeweils auf dem Gesetzblatt zu vermerken.

Artikel 8

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch besondere Gesetze neu geregelt werden.

Die Selbstverwaltung bleibt im Grundsatz aufrecht erhalten.

Artikel 9

Die Groß-Hessische Staatsregierung betrachtet sich als Treuhänderin des Hessischen Volkes. Sie wird eine demokratische Verfassung vorbereiten.

Als Vorläuferin einer künftigen Volksvertretung (Landtag) beruft der Ministerpräsident einen beratenden Landesausschuß. Seine Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten ernannt und abberufen. Der beratende Landesausschuß tagt unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten, von dem er zusammengerufen wird, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Ministerpräsident kann den stellvertretenden Ministerpräsidenten mit seiner Vertretung beauftragen. Das Nähere regelt eine von dem Ministerpräsidenten erlassene Geschäftsordnung.

Der beratende Landesauschuß soll vor Erlaß wichtiger Gesetze und vor Festlegung des Haushaltsplanes gehört werden. Der Ministerpräsident kann ihn zu weiteren Aufgaben heranziehen.

Artikel 10

Die Landesfarben sind rot-weiß-rot.

Artikel 11

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seines Aushanges in der Staatskanzlei in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 1945

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident des Staates Groß-Hessen	Der Minister der Justiz
gez. Dr. Geiler	gez.: Zinn

Verordnung
über die Verlängerung der Geltungsdauer gewerberechtlicher Bestimmungen

Vom 18. Dezember 1945

§ 1

Die Geltungsdauer der vom Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 488) mit Befristung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Errichtung neuer Unternehmungen oder der Erweiterung des Geschäftsbetriebes bestehender Unternehmungen wird bis zum 31. 12. 1946 verlängert.

§ 2

Wer einer der in § 1 erwähnten Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Die Ordnungsstrafe besteht in einer Geldstrafe bis zur Höhe von RM 50 000,—. Sie wird von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr festgesetzt. Dieser kann auch im Einvernehmen mit dem Minister des Innern Bestimmungen über die Anwendung von polizeilichem Zwang zur Durchführung der erwähnten Anordnungen treffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. 12. 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: gez. Dr. Geiler
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr: gez. Mueller.

Verordnung
zur Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Energie

Vom 21. Dezember 1945

Zur Ergänzung des durch den alliierten Kontrollrat erlassenen Gesetzes Nr. 7 vom 30. November 1945 wird verordnet:

§ 1

Der Verbrauch elektrischer Energie zur Beheizung von Räumen und Wasserspeichern oder zur geschäftlichen Werbung (Schaufensterbeleuchtung, Lichtreklame, Lichtstrahler) ist verboten.

Die Wasserspeicherheizung ist statthaft, wenn sie als Arbeitsgang in einem Industriebetrieb erfolgt und von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen genehmigt ist.

§ 2

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr setzt die Beschränkungen fest, denen der Verbrauch elektrischer Energie in den Haushalten unterworfen ist. Er erläßt Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung der Stromentnahme und zur Ermittlung von Verstößen gegen diese Verordnung und die von ihm hiernach festgesetzten Beschränkungen.

Er kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 3

Ist gegen eine gemäß § 2 festgesetzte Beschränkung durch das unabhängige Zusammenwirken verschiedener Personen verstoßen worden, so trifft die Verantwortlichkeit den Zählerinhaber. Er kann sich durch den Nachweis entlasten, daß er nur den auf ihn entfallenden Anteil verbraucht hat.

Die Verantwortlichkeit trifft ferner jeden Verbraucher, der vorsätzlich oder fahrlässig mehr als den auf ihn entfallenden Anteil verbraucht.

§ 4

Besteht bei einer Zuwiderhandlung gegen § 1 oder die gemäß § 2 festgesetzten Beschränkungen kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann das Wirtschaftsamt, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung erfolgt ist, Ordnungsstrafen festsetzen.

Die Ordnungsstrafe besteht im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 in einer Geldstrafe bis zur Höhe von RM 500,—; gleichzeitig kann die Abtrennung vom Stromnetz für die Dauer von höchstens 3 Monaten verfügt werden.

Die Ordnungsstrafe besteht im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine gemäß § 2 festgesetzte Beschränkung in einer Geldstrafe bis zur Höhe von RM 100,—; bei einer wiederholten Zuwiderhandlung innerhalb von 12 Monaten oder bei einem Mehrverbrauch von über 10 v. H. über den festgesetzten Höchstverbrauch kann gleichzeitig die Abtrennung vom Stromnetz für die Dauer von höchstens 30 Tagen verfügt werden.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und der §§ 7, 8, 12 bis 19 der Verbrauchsregelungs-Straf-VO in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I Seite 734) finden sinngemäße Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. 12. 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: gez. Dr. Geiler
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr: gez. Mueller.

Anordnung
zur Beschränkung des Verbrauchs elektrischer Energie in den Haushalten

Vom 21. Dezember 1945

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Energie vom 22. Dezember 1945 ordne ich an:

§ 1

Die zulässige Stromentnahme zur Beleuchtung von Wohngebäuden richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Zähler und der polizeilich gemeldeten Bewohner. Grundlage der Berechnung ist ein durchschnittlicher Tagessatz von 500 Wattstunden für die über einen Zähler versorgte Verbrauchergruppe zuzüglich je 60 Wattstunden für jeden einzelnen Verbraucher.

§ 2

Für Haushalte, denen ein Herd für Kohlen-, Holz- oder Gasfeuerung zur Zubereitung von Speisen nicht zur Verfügung steht, erhöht sich der durchschnittliche Tagessatz um 1600 Wattstunden zuzüglich je 240 Wattstunden für jedes polizeilich gemeldete Haushaltsmitglied.

§ 3

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen setzt den Höchstverbrauch für jede über einen Zähler versorgte Verbrauchergruppe gemäß den §§ 1 und 2 dieser Anordnung in allen Fällen fest, in denen die Ablesung eine Entnahme von über 24 Kilowattstunden während der letzten 30 Tage ergibt. Die Festsetzung erfolgt für einen wiederkehrenden Zeitraum von 30 Tagen.

Bei der Festsetzung der für Beleuchtungszwecke zulässigen Stromentnahme wird die Personenzahl der Verbrauchergruppe auf eine durch 5 teilbare Zahl aufgerundet. Sie beträgt demnach

24 kwh für eine über einen Zähler versorgte Verbrauchergruppe von . . . . . 1—5 Pers.

33 kwh für eine über einen Zähler versorgte Verbrauchergruppe von . . . . . 6—10 „

42 kwh für eine über einen Zähler versorgte Verbrauchergruppe von . . . . . 11—15 „

51 kwh für eine über einen Zähler versorgte Verbrauchergruppe von . . . . . 16—20 „

60 kwh für eine über einen Zähler versorgte Verbrauchergruppe von . . . . . 21—25 „

§ 4

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann den festzusetzenden Höchstverbrauch nach den von mir erlassenen Richtlinien für solche Verbraucher erhöhen, die einen besonderen Bedarf zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes nachweisen.

§ 5

Der Zählerinhaber und die Haushaltsvorstände sind verpflichtet, den Beauftragten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens über die Zahl der in ihrer Verbrauchergruppe bzw. in ihrem Haushalt polizeilich gemeldeten Personen Auskunft zu erteilen. Sie sind verpflichtet, jede nach erfolgter Festsetzung eintretende Verminderung der Personenzahl binnen 8 Tagen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder dem von ihm beauftragten Ableser mitzuteilen.

§ 6

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen stellt über die Festsetzung eine Karte aus, auf der der Name des Zählerinhabers und der Haushaltungsvorstände, die Zahl der polizeilich gemeldeten Verbraucher sowie der zulässige Höchstverbrauch eingetragen ist. Die Karte verbleibt bei dem Zähler.

§ 7

Die Zähler sind einmal im Monat abzulesen. Stellt der Ableser fest, daß der festgesetzte Höchstverbrauch überschritten worden ist, so setzt er den Zählerinhaber davon in Kenntnis. Dieser kann binnen 8 Tagen bei dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen Vorstellung erheben.

Ergibt die Prüfung der Meldung und der Vorstellung, daß gegen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 7 des Alliierten Kontrollrates vom 30. November 1945, der Verordnung zur Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Energie vom 22. Dezember 1945 oder dieser Anordnung verstoßen worden ist, so gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen sie an das Wirtschaftsamt weiter.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. 12. 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr: gez. Mueller.

Verordnung
über wirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen

Vom 18. Dezember 1945

§ 1

Diejenigen wirtschaftlichen Lenkungsmaßnahmen, die bis zum Erlöschen der Reichsgewalt in den Aufgabenbereich der zentralen Lenkungsstellen (Reichsstellen) fielen, werden durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Landeswirtschaftsamt in Wiesbaden, durchgeführt. Ausgenommen ist der Bereich des bisherigen Reichsnährstandes.

§ 2

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Landeswirtschaftsamt, regelt die Ausgabe und Einlösung von Bezugsberechtigungsscheinen für Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate.

§ 3

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Landeswirtschaftsamt, kann zur Sicherung der erforderlichen Lenkungsmaßnahmen im Einzelfall Beschlagnahmen anordnen.

§ 4

Zur Deckung besonderer wirtschaftlicher Bedürfnisse kann der Minister für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Landeswirtschaftsamt, von Inhabern gewerblicher Betriebe verlangen, daß sie

a) über Fertigfabrikate, Halbfabrikate und Rohstoffe, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber sie sind, bestimmte Rechtsgeschäfte abschließen,

b) Fertigwaren, Halbfabrikate und Rohstoffe, deren Eigentümer, Besitzer oder Inhaber sie sind, in bestimmter Weise gebrauchen oder verwenden,

c) bestimmte Sachen beschaffen, einlagern, erzeugen oder herstellen.

§ 5

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Landeswirtschaftsamt, kann seine Befugnisse aus den §§ 3 und 4 allgemein oder im Einzelfall ganz oder teilweise auf die ihm unterstellten und nach seiner Weisung arbeitenden Bezirkswirtschaftsstellen Wiesbaden, Kassel und Darmstadt delegieren.

§ 6

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Landeswirtschaftsamt, oder der Bezirkswirtschaftsstelle, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden und auf dieses Gesetz Bezug nehmen, werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM und mit Gefängnis oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

In geeigneten Fällen kann die Geldstrafe im Wege eines Ordnungsstrafverfahrens festgesetzt werden, dessen Durchführung den Bezirkswirtschaftsstellen obliegt, soweit sich der Minister für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Landeswirtschaftsamt, im Einzelfall nicht die Durchführung selbst vorbehält.

§ 9

Gegen die Ordnungsstrafbescheide des Ministers für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Landeswirtschaftsamt, oder der Bezirkswirtschaftsstelle ist binnen 2 Wochen nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für den Wohnort des Beschuldigten oder dem Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgericht zulässig.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. 12. 1945.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: gez. Dr. Geiler.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr: gez. Mueller.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM. 2.60, zuzüglich RM. 0.18 Postzustellgebühr. Die Kosten für die Lieferung im Dezember 1945 von RM. 0.40 werden gleichzeitig mit dem Bezugspreis für das erste Vierteljahr 1946 erhoben. Einzelnummern können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM. 0.30, einschl. Porto und Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main, oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag G. m. b. H., Wiesbaden, Langgasse 21.